

Sportstättenbau in harten Zeiten

von Dr. Daniela Hattenhauer und Carsten Steinert

- Die Förderung des Sportes ist eine öffentliche Aufgabe, die im besonderen Interesse der Kommunen steht. Allen Einwohnern soll die Möglichkeit geboten werden, Sport auszuüben. Die Vorhaltung der Sportstätten stellt dabei unbestritten eine vorrangige Aufgabe im Rahmen der klassischen Daseinsvorsorge dar.

Die Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe wird beispielsweise in Rheinland-Pfalz mit dem Sportförderungsgesetz fest verankert. In Nordrhein-Westfalen wiederum hat die Landesregierung bereits seit 1990 als erste Landesregierung in Deutschland ihre Aktivitäten in den Feldern des Sports unter dem Begriff „Sport-

land Nordrhein-Westfalen“ zusammengefasst.

Ziel der zuvor stellvertretend für alle Bundesländer genannten Maßnahmen ist es – ebenso wie in den übrigen Bundesländern auch – die Bedingungen des Sports in einer Partnerschaft von Staat und organisiertem Sport zwischen Land, Kommunen,

Verbänden und Vereinen gemeinsam zu schaffen.

Voraussetzung – sowohl für den Breitensport als auch für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport – ist dabei in jedem Fall eine bedarfsgerechte und nachhaltige Sportstätteninfrastruktur. Funktionierende und moderne Sportstätten sind zur Ver-

folgung der Ziele im Sport unerlässlich.

WACHSENDER SANIERUNGSBEDARF

Viele Sportanlagen und Sportstätten in Deutschland sind bereits vor 30 bis 40 Jahren errichtet worden. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein hoher Sanierungs-



und Investitionsbedarf ergeben, da die Sportinfrastruktur auf Grund ihres Alters in den Bereichen Wasser, Energie und Wärmedämmung auf den neuesten Stand der Technik zu bringen ist. Betriebskosten einerseits und umweltpolitische Zielsetzungen andererseits sorgen insoweit dafür, dass ein erheblicher Investitionsbedarf besteht.

Die vorhandenen Sportstätten sind aber nicht nur wegen des Investitions- und Sanierungsvolumens wenig bedarfsgerecht. Vielmehr werden neue, kleinere und flexiblere Sportstätten benötigt, die entsprechend der Bedürfnisse der Sportler schnell umgestaltet werden können und individueller sowie zeitlich flexibler nutzbar sind. Die Sportinfrastruktur muss zudem an die veränderten Sport-, Spiel-, Freizeit-, Erholungsbedürfnisse und -anforderungen angepasst werden.

Daneben wird mit der flächendeckenden Einführung von Ganztagschulen in den Kommunen auch der Bedarf von Schulen für die Nutzung von Sportstätten immer größer. Hierunter haben Vereine zu leiden, denen die Sportstätten tagsüber immer weniger zur Verfügung stehen. Die völlige Auslastung von Sportstätten führt indes dazu, dass die Entwicklungsmöglichkeiten vieler Vereine begrenzt sind und sie ihrem Auftrag zur Förderung von Sport und Spiel nicht mehr nachkommen können.

Für die Eigentümer der Sportstätten – zu mehr als 75 Prozent die öffentliche Hand, das heißt die Länder und insbesondere Kommunen sowie deren Gesellschaften, in einigen Fällen aber auch die Vereine – stellt sich insoweit die Frage, wie sie dem Anpassungsdruck nachkommen und die vorgenannten Bedürfnisse zur Vorhaltung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Sportstättenin-

frastruktur umsetzen kann. Dies gilt auch und insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

lichkeiten und Modelle zur Verwirklichung der Vorhaben zu finden, um auch weiterhin der Daseinsvorsorgeleistung

stätten“, das aus Mitteln des KfW-Programms Sozialinvestieren refinanziert wird. Antragsberechtigt sind dort



GELD FÜR SPORTSTÄTTEN

Wichtigste Voraussetzung für den Erhalt und den Ausbau der Sportstättenlandschaft ist die wirtschaftliche Machbarkeit dieser Vorhaben. Die wenigsten Kommunen können Um- und Neubauvor-

haben in der Sportstätteninfrastruktur aus laufenden Haushaltsmitteln finanzieren. Gleiches gilt für Vereine, die zumeist ausschließlich von Mitgliedsbeiträgen finanziert werden und die daher selten Investitionen für bauliche

Maßnahmen vornehmen können. Im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Lage der öffentlichen Haushalte sind daher andere Mög-

lichkeiten und Modelle zur Verwirklichung der Vorhaben zu finden, um auch weiterhin der Daseinsvorsorgeleistung

der Vorhaltung von Sportstätten nachzukommen. Länder und Kommunen, aber auch die Vereine und Verbände haben daher in den vergangenen Jahren verschiedene Ansätze verwirklicht, um Vorhaben im Sportstättenbau umsetzen zu können.

In diesem Zusammenhang spielt die Finanzierung des Sportstättenbaus mit den aus verschiedenen Programmen bereitgestellten staatlichen Fördermitteln eine wichtige Rolle.

Als Beispiel seien hier Förderprogramme für gemeinnützige Sportorganisationen genannt, wie etwa in Nordrhein-Westfalen das Förderprogramm „NRW.Bank.Sport-

gemeinnützige Sportorganisationen, wie Vereine und Verbände, die Maßnahmen zum Erwerb sowie zum Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportanlagen umsetzen wollen.

Für Sporthallen, Sportplätze sowie Schwimmbäder im Eigentum der öffentlichen Hand gibt es ebenfalls verschiedene Fördermöglichkeiten, die je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sind. In Rheinland-Pfalz und Thüringen beispielsweise gibt es ein Sportfördergesetz, das nach Maßgabe dieser Gesetze Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen öffentlicher Sportstätten unterstützt.

Diese Gesetze sehen im Übrigen auch vor, dass Fördermittel für Baumaßnahmen von Vereinen bereit gestellt werden können. In Sachsen wiederum wird die Bereitstellung staatlicher Fördermittel für den Sportstättenbau über die Richtlinie des säch-

**SPORTSTÄTTEN
LASSEN SICH KAUM
AUS DEM LAUFEN-
DEN HAUSHALT
SANIEREN.**

sischen Staatsministeriums für Kultus für die Förderung des Sports geregelt, nach der ebenfalls verschiedene Fördermöglichkeiten im Sportstättenbau bestehen.

Schließlich ist auch mit dem von der Bundesregierung Anfang 2009 verabschiedeten Konjunkturpaket II eine Umsetzung von Baumaßnahmen im Sportstättenbereich ermöglicht worden. Denn im Konjunkturpaket II wurde festgelegt, dass im Investitionsschwerpunkt ‚Infrastruktur‘ Sportstätten als förderfähige Bereiche vorgesehen sind. Mithin können kommunale Eigentümer von Sportstätten, Adressat des Konjunkturpaketes sind nur die Kommunen, Vorhaben im Sportstättenbau auch mit den Mitteln aus dem Konjunkturpaket umsetzen. Allerdings sind die Mittel aus dem Konjunkturpaket II zeitnah anzumelden und bis Ende 2010 zu verwenden. Das bedeutet, dass die Kommunen ihren Bedarf hier schnell ermitteln und zur Umsetzung festlegen müssen.

Für größere Sportstättenprojekte - etwa den Neubau von Stadien und Arenen oder die Kombination von Modernisierung und Neubau mehrerer Sporthallen in einer Stadt - hat sich zudem in der Vergangenheit die Beteiligung privaten Kapitals, die im Wege einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (auch Public Private Partnership genannt) rechtlich manifestiert wurde, als möglicher Weg zur Umsetzung erwiesen.

Werden neben Baumaßnahmen auch der Betrieb und

optional die Finanzierung auf den privaten Partner übertragen, ist im Einzelfall eine Vorteilhaftigkeit der Umsetzung im Wege einer Öffentlich Privaten Partnerschaft gegenüber der konventionellen Verwirklichung gegeben. Im Ergebnis kann somit auf diesem Wege eine zeitgemäß Sanierung von Sportstätten zusammen mit dem langjährigen Betrieb und der Unterhaltung durch den Privaten Partner erreicht werden.

DAS RECHT BEACHTEN

Kommunale Bauprojekte unterliegen zwingend dem Vergaberecht. Ob nun ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder der Wettbewerb lediglich national ausgeschrieben werden muss, hängt vom Auftragswert des Bauvorhabens ab. Der vergaberechtlich relevante Schwellenwert liegt hier bei 5,15 Millionen Euro. Auch die Anwendung moderner Formen der Projektierung und Finanzierung unter Beteiligung Privater beim Bau von Stadien, Sporthallen und Schwimmbädern entbindet regelmäßig nicht von der Einhaltung der Vergabevorschriften.

Gleiches gilt auch bei dem mit staatlichen Fördermitteln finanzierten Sportstättenbau. Hierbei ist es nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften sogar egal, ob

der Auftraggeber klassischer öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts ist oder, wie ein Verein oder Verband, grundsätzlich privatrechtlich organisiert ist. Das Zuwendungsrecht trifft insoweit keine Unterschei-



dung, sondern verpflichtet alle Fördermittelempfänger, das Vergaberecht anzuwenden, um eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Mittel zu gewährleisten.

Darüber hinaus müssen die Fördermittelempfänger einen bestimmten Nachweis der Verwendung der Ihnen gewährten Mittel führen. Der Fördermittelgeber überprüft dabei sowohl die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften als auch die Übereinstimmung des umgesetzten Vorhabens. Bei Widersprüchen oder Verstößen kann der Auftraggeber Teile der Fördersumme oder die gesamte Summe zurückfordern. Dies gilt auch noch mehrere Jahre nach Abschluss des Vorhabens, sofern der Fördermittelgeber erst zu diesem späten Zeitpunkt von etwaigen Verstößen Kenntnis erlangt hat.

AUSBLICK

Auch zukünftig wird es eine der dringlichsten Aufgaben der öffentlichen Hand im Rahmen der Daseinsvorsorge sein, eine zeitgemäße und den Bedürfnissen der Einwohner entsprechende Sportstätteninfrastruktur vorzuhalten. Um neben den verschiedenen anderen hoheitlichen Aufgaben auch Mittel hierfür bereitstellen

zu können, ist es angezeigt, dass Länder und Kommunen – aber auch Vereine, die Eigentümer von Sportstätten sind – alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Vorhaben umzusetzen.

Auf Grund der knappen finanziellen Mittel werden dabei Fördergelder eine immer bedeutendere Rolle spielen. Auch Öffentlich Private Partnerschaften, die derzeit bereits ein wichtiges Instrumentarium im Sportstättenbau darstellen, werden zukünftig noch weiter an Bedeutung gewinnen. ■

Dr. Daniela Hattenhauer und Carsten Steinert sind Rechtsanwälte in der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek.